

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Inzenhof vom 22.03.2024 über die Ausschreibung einer Hundeabgabe

Gemäß § 1 Hundeabgabegesetz, LGBl. Nr. 5/1950 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2024 - FAG 2024, BGBI. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Gemeinde Inzenhof wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

14.50 Euro a) für Nutzhunde 36,00 Euro b) für alle anderen Hunde

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

§ 3

Der Hundeabgabe unterliegen nicht:

- a) Hunde unter sechs Wochen,
- b) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinder und zum Schutz hilfloser Personen (Invalider) verwendet werden.
- c) Diensthunde der Bundespolizei, Zollorgane und des Bundesheeres,
- d) Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hiefür ausgebildet sind.

**§ 4** 

Die Hundeabgabe ist alljährlich im Laufe des Monates Jänner ohne weitere Aufforderung beim Gemeindeamt Inzenhof zu entrichten.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 Hundeabgabegesetz geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeit tritt die Verordnung vom 09.03.2017 des Gemeinderates der Gemeinde Inzenhof betreffend die Ausschreibung einer Hundeabgabe außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Jürgen Schabhüttl)

Angeschlagen am: 27.03.2024 Abgenommen am: 11.04.2024 Der Bürgermeister

6 h